

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.

GNOR e.V. • Biberzentrum RLP • Osteinstraße 7-9 • 55118 Mainz

An Struktur- und Genehmigungsdirektion
Süd Referat 42 - Naturschutz
z.H. Frau Katrin Altendorfer

Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt a. d. Weinstraße



GNOR

Gesetzlich anerkannte
Naturschutzvereinigung

GNOR e.V.
Osteinstr. 7-9
55118 Mainz

Tel. 06131 - 671480
Fax 06131 - 671481
mainz@gnor.de
www.gnor.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:

Datum:
27.04.2026

Ansprechpartnerin:
Stefanie Venske
Leitung Biberzentrum
Dr. Andra Tappert
Präsidentin

Stellungnahme GNOR e.V. nach aktuell vorliegenden Informationen

- **Stellungnahme zur beantragten Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG im Verbandsgebiet Isenach-Eckbach**
- **Ausgewiesene Vergrämungstrecken bezüglich Bibervorkommen an markierten Gewässerabschnitten, laut vorliegender Karte.**

Sehr geehrte Frau Altendorf,

wie in anderen Bundesländern breitet sich der Biber in den letzten Jahren verstärkt auch in Rheinland-Pfalz aus. Seit rund 10 Jahren sind die ersten stabilen Reviere bei Bobenheim-Roxheim am Silbersee bekannt und haben sich dort dauerhaft etabliert. Inzwischen bestehen entlang der Gewässer Isenach, Eckbach und Floßbach feste Reviere.

Als streng geschützte Art unterliegt der Biber den besonderen Bestimmungen des nationalen und europäischen Naturschutzrechts. Daraus ergibt sich die Verpflichtung Eingriffe in seinen Fortpflanzungsflächen nur auf der Grundlage fachlicher und rechtlicher Abwägung vorzunehmen.

Die übermittelte Karte mit den dargestellten Vergrämungsflächen zum Zweck des Hochwasserschutzes weist erhebliche Mängel auf. Eine klare Differenzierung zwischen Bereichen mit und ohne Bibervorkommen fehlt, ebenso wie Revierabgrenzungen. Ortslagen sind unzureichend dargestellt und die Ortsnamen fehlen.

Bestehende, seit Jahren etablierte Reviere werden pauschal als „Bereiche“ ausgewiesen und nicht als zum Teil seit Jahren existierende „Reviere“ mit Burgen als etablierte Reproduktionsstätten dargestellt.

Vorstand

Dr. Andrea Tappert (Präsidentin)
Thomas Dolich (Vizepräsident)
N. N. (Schatzmeister)

Referenten/Innen

Marjory Thomas
Dr. Hans-Valentin Bastian
Rainer Wissel
Ulrich Diehl

Bankverbindung

Sparkasse Rheinhessen
BIC: MALADE51WOR
IBAN:
DE55 5535 0010 1800 0133 00

Umsatzsteuer-IdNr.:
DE 163096041

Registereintragung:

Eingetragen im Vereinsregister beim
Amtsgericht Landau in der Pfalz
Register-Nr. VR 989 am 03.08.1977



GNOR

Eine pauschale Ausnahmegenehmigung nach §45 BNatSchG über ein Gebiet von hier ca. 32.000 Hektar mit Einbeziehung von Flächen, in denen kein Biber vorkommt, widerspricht den rechtlichen Vorgaben. Eine pauschale Ausnahmegenehmigung nach §45 BNatSchG für Gebiete, in denen sich die geschützte Art noch gar nicht aufhält, sondern vielleicht zu erwarten wäre, unabhängig von deren Eignung, entbehrt jeder Rechtsgrundlage.

Beispiele:

In den Biberrevieren der Bereiche 3, 7, 15 und 9 sind weder pauschalen Eingriffe zulässig, noch ist der Bewirtschaftungsplan für dieses Naturschutzgebiet eingehalten bzw. nicht umgesetzt und die daraus resultierenden Schäden durch die oder für die zu schützenden Arten sind fraglich.

Im Bereich 15 „Silbersee“, soll, rot eingezeichnet, die Isenach zu jeder Jahreszeit geräumt werden können. Dies ist mit den Vorgaben für ein internationales Schutzgebiet nicht vereinbar. Bereits erfolgte Vergrämuungsmaßnahmen erscheinen rechtlich fragwürdig und halten u.E. einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand.

Bereich 1 ist in der Karte nicht eingezeichnet. Hier liegt der viel diskutierte Damm am Floßbach/Regenrückhaltbecken, Gebiet Neuweide. Der Damm schützt eine ausgedehnte Biberburg mit seit vielen Jahren dokumentiertem Nachwuchs. Bei einer Konfliktlösungsfindung zum Hochwasserschutz wurden die Naturschutzverbände nicht beteiligt; eine Protokolleinsicht hat das Biberzentrum nicht bekommen. Die zumutbare Alternative nach §45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG durch eine Bypass-Legung wurde nicht umgesetzt, sondern eine Reduzierung der Dammhöhe von der SGD bewilligt. Alternative Maßnahmen wie Bypass-Systeme wurden bislang nicht umgesetzt. Dies verdeutlicht, dass konfliktarme Lösungen möglich sind, jedoch nicht konsequent verfolgt werden.

Im Bereich 8 der Karte wurden die vom Biberzentrum kartierten Burgen nicht eingetragen. Die in der Karte schwarz eingezeichneten Dämme wurden alle entfernt. Das Revier besteht seit ca. vier Jahre. Im Herbst 2025 wurde ein Damm illegal entfernt und die Böschung beschädigt. Im Dezember 2025 wurde von Seiten des GZVB und der UNB in einer E-Mail mitgeteilt, das ein Damm (auf Höhe der Hochzeitsbäume) im Biotop erhalten bleiben kann. Im Februar 2026 wurde dieser eingerissen. Aus fachlicher Sicht wäre eine verhältnismäßige Maßnahme, wie eine kontrollierte Höhenreduzierung des Dammes, ausreichend gewesen.

Strukturelle Gegebenheiten wie verrohrte Bachabschnitte innerhalb von Ortschaften stellen bekannte Engstellen dar, die im Hochwasserfall problematisch sind. Dies kann jedoch nicht dem Biber angelastet werden. Ansammlungen von Schwemmgut an künstlichen Engstellen sind lokal zu beseitigen und rechtfertigen keine flächendeckenden Maßnahmen gegen eine geschützte Art.

Zudem zeigen aktuelle Erkenntnisse, dass Biberdämme zur Reduzierung von Hochwasserspitzen beitragen können und damit den Zielen des § 1 Abs. 1 BNatSchG (Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) sowie des neuen Landeswassergesetzes RLP entsprechen.



Ein Recht auf Gefahrenabwehr (Baumsturz) in der Natur besteht nicht, sondern gehört zu den unausweichlichen Gefahren.

Für die Einschätzung einer erheblichen Beeinträchtigung der Landwirtschaft fehlen Daten, die dann auch offengelegt werden sollten. Wobei auch hier bei einer Bewirtschaftung nachweislich seit jeher nasser Standorten (ursprünglich Grünlandstandorte) eine erhöhte Beeinträchtigung für Äcker besteht und geduldet werden muss. Einige Flächen liegen im gesetzlich verankerten Überschwemmungsbereich, wo mit Vernässungen und Flutungen zu rechnen ist. Eine Vernässung der angrenzenden Flächen außerhalb der Überschwemmungsbereiche bei einer/m Biberburg/Damm ist gesondert zu behandeln und keinesfalls pauschal eine Vergrämung anzuwenden.

Ein Freiräumen der Bachabschnitte ganzjährig widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine vollständige Entfernung von Biberdämmen keine nachhaltige Lösung darstellt. Entweder werden von den Tieren neue Dämme an anderer Stelle errichtet oder bestehende Strukturen wieder aufgebaut. Konflikte werden dadurch lediglich verlagert, ggf. sogar verschlimmert und nicht gelöst. Zielführender ist eine gezielte, fachlich begleitete Regulierung.

Konflikte zwischen menschlicher Nutzung und Bibervorkommen sind differenziert und auf Grundlage belastbarer Daten zu lösen. Hierbei steht das Biberzentrum des Landes weiterhin für eine fachlich fundierte Mitwirkung zur Verfügung.

Ein Gewässerzweckverband verfügt zudem i.d.R. nicht über die erforderliche fachliche Qualifikation, um eigenständig pauschale Eingriffe in Fortpflanzungs- und Lebensstätten streng geschützter Arten vorzunehmen. Solche Entscheidungen bedürfen stets einer fundierten Einzelfallprüfung und Entscheidung durch die zuständigen Fachbehörden.

Abschließend ist zu betonen, dass ein langfristiger Umgang mit dem Biber nur im Rahmen eines ausgewogenen Interessenausgleichs möglich ist. Ziel muss es sein, sowohl den Schutz der Art als auch berechnete Nutzungsinteressen zu berücksichtigen. Pauschale Eingriffe ohne ausreichende Datengrundlage und rechtliche Legitimation lehnen wir ab.

Nachdem über Jahre hinweg überwiegend emotional geprägte und fachlich nicht ausreichend fundierte Konfliktlösungen verfolgt wurden, ist es dringend erforderlich, das bisherige Vorgehen grundlegend zu ändern und auf eine sachlich und fachlich, neutrale Basis zu stellen. Die bisherige Vorgehensweise lässt erkennen, dass sie zu keiner zufriedenstellenden Lösung geführt hat.

Ziel sollte es im Sinne der Gesetzgebung sein, eine Lösung des Konflikts zu erarbeiten, die auf objektiven Kriterien und fachlichen Grundlagen basiert. Dass dies möglich ist, zeigen Beispiele aus anderen Landesteilen, in denen durch fachlich begleitete Verfahren sowohl die Akzeptanz von Bibervorkommen deutlich erhöht, als auch die Sorgen der Bevölkerung vor Hochwasser reduziert werden konnten.

Das weitere Festhalten an pauschalen Maßnahmen verschärft nur bestehende Konflikte und verhindert die Akzeptanz der Bürger für naturschutzfachliche Entscheidungen.

Eine grundsätzliche Pauschalierung der vermuteten



GNOR

Hochwasserproblematik fokussiert auf die Bibervorkommen trägt in keiner Weise zur Konfliktlösung bei und ist grundsätzlich vor dem Hintergrund von Hochwasserschutz, Akzeptanz und Artenschutz falsch. Von daher würden wir ein erneutes Treffen mit allen involvierten Verbänden und Behörden begrüßen, um diesen aufgestauten Konflikt grundsätzlich, nachhaltig zu lösen und zu einer für alle Beteiligten verbindlichen Vorgabe zu kommen.

Als Projektinhaber des Biberzentrum RLP lehnt die GNOR die Genehmigung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung nach §45 BNatSchG in der dargestellten Weise vollumfänglich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea Tappert
Präsidentin

Stefanie Venske
Leitung Biberzentrum